

Sitzungsvorlage Nr. 44/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft	23.07.2014	X		6				
Verwaltungsausschuss	24.07.2014		X	7				

Anlage: Übersichtsplan

- Beschlussvorschlag
 Beschlussempfehlung
an den Rat

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Satzungsverfahren für die Außenbereichssatzung ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld
a) Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses
b) Auslegungsbeschluss

a): Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung, bestehend aus Teilflächen der Flurstücke 11/6, 11/14, 11/25, 157/37 und 475/24 sowie den Flurstücken 11/15 bis 11/24, Flur 4 und Flur 8, Gemarkung Astfeld, beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem der Sitzungsvorlage beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. Die Beschlüsse vom 07.03.2013 und 19.06.2014 werden insoweit ergänzt.

b) Der Entwurf der Außenbereichssatzung ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld und der Entwurf der zugehörigen Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Entwurfsunterlagen sind nach § 35 Abs. 6 Satz 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

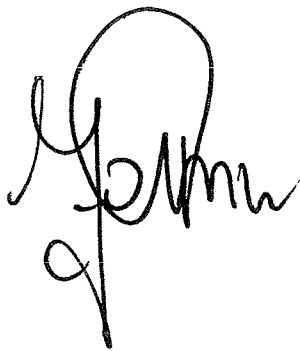
Begründung:

Das Satzungsverfahren der Außenbereichssatzung erfolgt, um innerhalb ihres Geltungsbereichs sich ansonsten ergebende bauplanungsrechtliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die einem selbständigen und allgemeinen Wohnen entgegenstehen würden. Auf die Sitzungsvorlagen Nr. 7/2013 und 37/2014 wird hingewiesen.

Mittlerweile ist mit den Grundstücksbeteiligten eine abschließende Abstimmung erfolgt und Einvernehmen zum Geltungsbereich und zum Regelungsinhalt erzielt wurden.

Da auch die Entwurfsunterlagen zur Außenbereichssatzung und der zugehörigen Begründung auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses insoweit erarbeitet wurden und vorliegen, kann nunmehr das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahren vorbereitet und durchgeführt werden.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by several cursive letters, likely 'G. Schmidt'.

